



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in**Datum****Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	29.06.2006	0140/06 - I/60
---------------------------------------	------------	----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	24.07.2006	5.1	
Bauausschuss	04.09.2006	2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.09.2006	4	
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2006	5	

Betreff:

**Übertragung von Aufgaben nach dem BauGB
auf den Magistrat (Umlegung, vereinfachte Umlegung)**

Anlage/n:

Auszug aus der HGO und dem BauGB

Beschluss:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.1980, Drucksache Nr. I/74, wird aufgehoben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt aufgrund § 50 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) in Verbindung mit §§ 45 bis 84 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), die Durchführung von Umlegungen (§§ 45 bis 79 BauGB) und Vereinfachten Umlegung (§§ 80 bis 84 BauGB) mit der Befugnis, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, auf den Magistrat.

Wetzlar, den 29.06.2006

gez. Hauptvogel

Begründung:

Mit dem in Ziffer 1. des Beschlussantrages angesprochenen Beschluss übertrug die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung von Baulandumlegungen und Grenzregelungen auf den Magistrat. Abgesehen davon, dass das im Jahr 1980 noch gültige Bundesbaugesetz durch das Baugesetzbuch ersetzt wurde, sind die im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. 02. 1980 mit Bezug auf die übertragenen Aufgaben genannten gesetzlichen Bestimmungen zwischenzeitlich novelliert worden. Gegenüber denjenigen im Jahr 1980 wurden die einschlägigen Vorschriften nicht nur redaktionell, sondern auch inhaltlich zum Teil erheblich verändert. Betreffend Umlegungen ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber deren Anwendungsbereich auf den nicht beplanten Innenbereich im Sinne § 34 BauGB erweitert hat. Die Grenzregelung wurde durch das Vereinfachte Umlegungsverfahren mit einem größeren Anwendungsbereich ersetzt. Stand bei der bisherigen Grenzregelung die Herbeiführung einer ordnungsgemäßen Bebauung einschließlich Erschließung und die Beseitigung baurechtswidriger Zustände im Vordergrund, wurde dieser eingeschränkte Anwendungsbereich so erweitert, dass nun die zweckmäßige Bildung von neuen Grundstücken auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich ist.

Ziffer 2. des Beschlussantrages berücksichtigt die einschlägige neue Rechtslage.

Die Übertragung der Aufgaben bezüglich Umlegungen und Vereinfachten Umlegungen auf den Magistrat ist auch aus aktueller Sicht sachgerecht und hat sich seit Jahrzehnten bewährt.